

Fragen und Antworten

- **Was ist die Hebammenreform?**

Am 1. Januar 2020 sind das Hebammengesetz (HebG) sowie die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in Kraft getreten. Mit diesen neuen bundesgesetzlichen Regelungen wurde die Ausbildung in der Hebammenkunde grundlegend neu ausgerichtet, d.h. alle Hebammen werden zukünftig akademisch im Rahmen von Regelstudiengängen ausgebildet.

- **Wie läuft das Hebammenstudium ab?**

Das Hebammenstudium ist als duales Studium mit verschiedenen Lernorten ausgestaltet und weist einen hohen Praxisanteil aus. Die Praxiseinsätze finden im Krankenhaus und im ambulanten Bereich, z.B. bei einer freiberuflichen Hebamme oder in einem „Geburtshaus“ statt. Das Studium umfasst in Vollzeit sechs bis acht Semester und schließt mit einer Bachelorprüfung, die auch die staatliche Prüfung umfasst, ab.

- **Bis wann ist eine fachschulische Ausbildung an einer der bestehenden Hebammenschulen möglich?**

Eine berufsfachschulische Ausbildung an den bestehenden Hebammenschulen kann nur noch bis zum 31. Dezember 2022 begonnen werden und muss bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein.

- **Gibt es Übergangsfristen?**

§ 75 HebG sieht für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2030 vor, dass Hochschulen die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung von bestehenden Hebammenschulen durchführen lassen können.

- **Besteht für die praxisanleitenden Personen der „Altausbildung“ ein Bestandsschutz?**

Für die Durchführung der Praxisanleitung im berufspraktischen Teil bedarf es der Qualifikation als Praxisanleitung gemäß § 10 HebStPrV. Durch die erstmalig normierten Qualitätsanforderungen an die Praxisanleitung wird für Personen, die am 31. Dezember 2019 bereits als praxisanleitende Person tätig oder nach dem alten Hebammengesetz zur außerklinischen Praxisanleitung ermächtigt sind, eine Bestandsschutzregelung getroffen, § 59 HebStPrV. Per Erlass vom 20. Januar 2019 wurde sichergestellt, dass Hebammen, die zuvor in dieser Funktion tätig waren, auch zukünftig als Praxisanleitung nach dem HebG anerkannt werden können. Diese Personen können weiterhin als praxisanleitende Personen tätig sein, wenn sie die weiteren Voraussetzungen des § 10 HebPrStV (Berufserlaubnis als Hebamme und kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen) erfüllen. Die Regelung gilt für alle als Praxisanleitung tätigen Hebammen, unabhängig von ihrer Tätigkeit im Krankenhaus oder im ambulanten Bereich.

Fragen und Antworten

- **Wer erbringt die Nachweise über die Qualifikation der praxisanleitenden Hebammen?**

Die verantwortliche Praxiseinrichtung (i.d.R. Krankenhaus) hat die Nachweise über die Qualifikation aller im Studiengang bei ihr tätigen praxisanleitenden Hebammen gegenüber der zuständigen Bezirksregierung zu erbringen. Dies betrifft auch die mit ihr kooperierenden freiberuflichen Hebammen.

Denn für die außerklinischen Einsätze trifft die Praxiseinrichtung Vereinbarungen mit freiberuflichen Hebammen und/oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen. Diese Vereinbarungen regeln u.a. den Nachweis der kontinuierlichen berufspädagogischen Fortbildung nach der HebStPrV gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung, die die gesammelten Nachweise der zuständigen Bezirksregierung übermitteln kann.

- **Können Skills-Lab Stunden auf Praxiseinsätze/praktische Ausbildung angerechnet werden?**

Eine Anrechnung von Skills-Lab Stunden auf den berufspraktischen Teil der Ausbildung ist nicht möglich, da der Umfang und der Inhalt der berufspraktischen Ausbildung verbindlich in den §§ 13 und 71 Absatz 1 des HebG in Verbindung mit § 8 der HebStPrV festgelegt worden sind. Die in den Anlagen 2 und 3 der HebStPrV festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben sind verbindlich. Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen durchgeführt werden.

Eine Abweichung durch Landesrecht ist ausgeschlossen.

- **Kann ein Skills-Lab in praktischen Lehrveranstaltungen verwendet werden?**

Die Verwendung von Skills-Labs im Rahmen des hochschulischen Teils des Hebammenstudiums ist möglich und sinnvoll. Das sechs- bis achtsemestrige Studium enthält mindestens 2.200 Stunden Theorie, zu der auch der fachpraktische Unterricht im Skills-Lab gehört.

Bis zum 31. Dezember 2030 können Hochschulen die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung zudem auch an bestehenden Hebammenschulen durchführen lassen. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und der Hebammenschule.

- **Welche Stundenzahl umfasst die Präsenzplicht im hochschulischen Studienteil?**

§ 2 der HebStPrV stellt klar, dass die Stundenzahl des hochschulischen Studienteils nicht nur das Präsenzstudium umfasst, sondern auch das Selbststudium mit einem angemessenen Teil berücksichtigt wird. Die Stundenvorgaben im HebG und der HebStPrV sind entsprechend den hochschulrechtlichen Regelungen als Zeitstunden zu berücksichtigen.

- **Kann ein abgeschlossenes Studium als „pädagogische Zusatzqualifikation“ zur Praxisanleitung anerkannt werden?**

Fragen und Antworten

Die berufspädagogische Zusatzqualifikation kann auch durch den Abschluss eines pädagogischen Studiums im Gesundheits- oder Sozialwesen nachgewiesen werden, dessen Schwerpunkt in der Erwachsenenbildung liegt.

- **Ich habe meine Weiterbildung zur Praxisanleitung beendet. Ab wann gilt meine berufspädagogische Fortbildungspflicht?**

Der Nachweis der Fortbildungspflicht beginnt grundsätzlich ab dem Jahr nach der erfolgten berufspädagogischen Zusatzqualifikation von 300 Stunden.

- **Gibt es einen Bestandsschutz für Praxisanleitungen, die vor dem 01.01.2020 als Praxisanleitung tätig waren?**

Für Praxisanleitungen, die am 31. Dezember 2019 als Praxisanleitung tätig waren, besteht ein Bestandsschutz. Eine Anerkennung als Praxisanleitung ist dann auch nach dem 31. Dezember 2019 möglich. Für diese Anträge gilt, dass für die Anerkennung das „Tätig Sein als praxisleitende Person am 31. Dezember 2019“ mit geeigneten Nachweisen, z. B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, belegt wird.

Eine Anerkennung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Bezirksregierung. Anträge sind nach Möglichkeit gebündelt über die verantwortliche Praxiseinrichtung zu stellen.

- **Gibt es eine Regelung für die Hebammen, die in der Vergangenheit schon eine Weiterbildung zur Praxisanleitung absolviert haben, die jedoch nur 200 Stunden umfasste?**

Für Praxisanleitungen, die am 31. Dezember 2019 als Praxisanleitung tätig oder als solche ermächtigt waren, gilt ein Bestandsschutz (vgl. hierzu Aussagen zum Bestandsschutz).

- **Kann die Tätigkeit als Praxisanleitung auch ruhen?**

Die Tätigkeit als Praxisanleitung ruht automatisch, wenn auch die Tätigkeit als Hebamme insgesamt ruht.

Für den Fall, dass Fortbildungsverpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt zum Ende des dreijährigen Nachweiszeitraums eine Löschung aus dem Register.

- **Ruht die berufspädagogische Fortbildungspflicht der Praxisanleitung, wenn die Tätigkeit als Praxisanleitung ruht?**

Die berufspädagogische Fortbildungspflicht ruht nur dann, wenn auch die Fortbildungspflicht nach § 7 Absatz 3 Hebammen und Entbindungspfleger-Berufsordnung (HebBO NRW) ruht (s.o.).

- **Was passiert, wenn die kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung der Praxisanleitung nicht erfüllt wird?**

Die Praxisanleitung wird aus dem Register entfernt. Damit ist sie nicht mehr als Praxisanleitung für Studierende nach dem Hebammengesetz zugelassen.

- **Ich habe meine Qualifikation als Praxisanleitung ruhen lassen oder wurde aus dem Register gelöscht. Wie kann ich wieder im Register als Praxisanleitung aktiviert oder neu aufgenommen werden?**

Die verantwortliche Praxiseinrichtung, bei der die Praxisanleitung tätig ist oder mit der die Praxisanleitung einen Kooperationsvertrag geschlossen hat,

Fragen und Antworten

meldet die Praxisanleitung bei der Bezirksregierung und stellt damit zugleich auch einen Antrag zur Aktualisierung oder Aufnahme der Praxisanleitung ins Register. Für den Antrag bei der Bezirksregierung muss die Einrichtung die vollständigen Nachweise über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 10 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) erbringen. Die wieder anerkannte Praxisanleitung unterliegt damit auch erneut der Fortbildungspflicht für Praxisanleitungen.

- **Gibt es Ausnahmen für die Qualifikation der Praxisanleitung?**

Eine Ausnahme für die Qualifikation der Praxisanleitung besteht nur für die Bereiche Neonatologie und Gynäkologie. In diesen Bereichen können auch Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegefachkräfte, die zur Praxisanleitung qualifiziert sind, die Praxisanleitung übernehmen.

- **Müssen auch Personen, die in der Neonatologie oder Gynäkologie für Hebammenstudierende als Praxisanleitung tätig sind, im Register erfasst werden?**

Auch Personen, die in der Neonatologie oder Gynäkologie als Praxisanleitende für Hebammenstudierende tätig sind, müssen im Register erfasst sein. Die Meldung der Praxisanleitung erfolgt immer durch die Einrichtung an die Bezirksregierung.

- **Wie kann die Praxisanleitung für Hebammenstudierende auf der Wochenbettstation gesichert werden, wenn praxisanleitende Hebammen nicht zum Stammpersonal der Wochenbettstation gehören?**

Um die Praxisanleitung auch auf Wochenbettstationen sicher zu stellen, die keine Hebammen im Stammpersonal führen, muss die Praxisanleitung durch zur Praxisanleitung qualifizierte Beleghebammen, freiberuflich tätige Hebammen oder durch Hebammen eines anderen Bereiches der Einrichtung (z.B. aus dem Kreissaal) sichergestellt werden.